ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1988

zur Genehmigung des von Frankreich im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 vorgelegten mehrjährigen Ausrichtungsprogramms für die Fischereiflotte in den französischen überseeischen Departements (1987-1991)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(88/569/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (1), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die französische Regierung hat der Kommission am 30. April 1987 ein mehrjähriges Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte, nachstehend „Programm" genannt, übermittelt. Sie hat am 18. August 1987 letzte zusätzliche Angaben zu diesem Programm mitgeteilt.

Die Kommission hat dieses Programm mit Entscheidung 88/121/EWG (2) genehmigt.

Zu diesem Zeitpunkt wurde davon ausgegangen, in den französischen überseeischen Departements spezifische Aktionen im Rahmen der integrierten Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen, die auch die Fischereiflotte einbezogen.

Dieser Umstand hat die Kommission bewogen, ihre Genehmigung für den Teil des Programms, der sich auf die überseeischen Departements bezieht, auf 1987 zu beschränken.

Die integrierte Entwicklungsmaßnahme für die Insel Réunion wurde am 15. Dezember 1987 genehmigt.

Im Zusammenhang mit den spezifischen Aktionen für die Fischerei in den Departements Martinique, Guadeloupe und Guayana war es der Kommission nicht möglich, eine Entscheidung zu treffen, da ihr nicht alle für die Überprüfung im Hinblick auf eine Genehmigung erforderlichen Angaben vorlagen, und sie hat daher beschlossen, die Finanzierung der Maßnahmen dieser „spezifischen Aktionen" für die Fischereiflotte in diesen Departements im Rahmen der üblichen Arbeitsweise der Fonds und nicht unter dem Aspekt integrierter Maßnahmen zu prüfen.

Der die Fischereiflotte betreffende Teil dieser Aktionen muß daher im Rahmen der „mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotte" beurteilt und der Teil des Programms, der sich auf die überseeischen Departements bezieht, für die ursprünglich vorgesehene Geltungsdauer 1987-1991 genehmigt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das am 30. April 1987 von der französischen Regierung vorgelegte und zuletzt am 18. August 1987 ergänzte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte in den französischen überseeischen Departements (1987-1991) wird unter den Bedingungen dieser Entscheidung genehmigt.

Artikel 2

Frankreich teilt der Kommission jedes Jahr spätestens am 15. Februar und 31. Juli für jede im Programm festgelegte Schiffsklasse die Angaben über Anzahl, Tonnage und Motorleistung der Fischereifahrzeuge mit, die in dem Halbjahr, das am vorausgegangenen 31. Dezember bzw. 30. Juni endet, in Dienst und außer Dienst gestellt worden sind.

Artikel 3

Die Genehmigung nach Artikel 1 wird nur wirksam, wenn die Entwicklung der Flotte der Verwirklichung der Programmziele, wie sie im Anhang dargestellt sind, entspricht. Auf der Grundlage von Feststellungen, die sich aus den regelmäßig vorgelegten Angaben gemäß Artikel 2 ergeben, oder bei wiederholtem Ausbleiben dieser Angaben am Ende eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren teilt die Kommission dem Mitgliedstaat den Tatbestand der Nichterfüllung der Bedingungen mit, an die die Genehmigung des Programms geknüpft war.

Artikel 4

Diese Entscheidung greift etwaigen finanziellen Entscheidungen der Gemeinschaft zu einzelnen Investitionsvorhaben nicht vor.

(1) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.
(2) ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1988, S. 25.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. Oktober 1988

Für die Kommission
António CARDOSO E CUNHA
Mitglied der Kommission

ANHANG

Mehrjähriges Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte in den französischen überseeischen Departements (1987-1991)

I. ALLGEMEINES

Das Programm umfaßt die gesamte Fischereiflotte der französischen überseeischen Departements und erstreckt sich auf deren Hoheitsgebiete insgesamt.

II. ZIELE

Anpassung oder Erhöhung der Fischereiflotte in dem Bestreben,

— die Flotte der handwerklichen Küstenfischerei in den französischen überseeischen Departements technisch umzurüsten :

durch den Einsatz von kleineren Fahrzeugen ohne Deck, die den Zugang zu Ressourcen in tieferen Gewässern und möglicherweise bestimmten pelagischen Beständen ermöglichen ; die traditionellen Fischereiboote werden durch eine geringere Anzahl von verbesserten Booten mit mittlerer Leistungsfähigkeit ersetzt ;

durch den Einsatz von Fischereifahrzeugen mit Deck mit einer Länge zwischen den Loten bis zu 9 Metern, die gegebenenfalls eine geographische Verlagerung der handwerklichen Fischereitätigkeit ermöglichen ;

durch den Einsatz von Mehrzweckfahrzeugen mit einer Länge zwischen den Loten von mehr als 9 Metern, die insbesondere den handwerklichen Fischern in Guayana die Ausübung des Garnelenfangs oder des Fangs von Grundfischarten ermöglichen ;

— in diesem Departement die Aufnahme oder den Ausbau der auf den Fang mit Schleppnetzen wie auch den Fang pelagischer Arten ausgerichteten kleinen Hochseefischerei oder des Fischfangs mit Leinen, Reusen oder Netzen zu fördern ;

— die Überführung eines Teils der industriellen Garnelenfangflotte Guayanas unter Gemeinschaftsflagge vorzunehmen, so daß Ende 1991 der größte Teil der Bestände von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft befischt wird.

III. INVESTITIONEN

Geplant sind die folgenden Investitionen :

Departement	Art der Investition	Anzahl Fischereifahrzeuge	Höhe der Investition	
			Millionen ffrs	Millionen Ecu
MARTINIQUE	Kleine handwerkliche Fischerei : traditionelle Fischereiboote (ausgenommen Außenbordmotoren), Schiffe mit einer Länge zwischen den Loten von weniger als 9 Metern	300	15	2,143
	Kleine handwerkliche Fischerei : Boote mit Maschinen (eingebauter Dieselmotor)	50	20	2,857
	Handwerkliche Küstenfischerei : Mehrzweckfahrzeuge mit Deck weniger als 12 Meter	5	6	0,857
	Kleine Hochseefischerei : Reederei-Fischereifahrzeuge	5	35	5
	INSGESAMT		76	10,857
GUADELOUPE	Kleine handwerkliche Fischerei : traditionelle Fischereiboote	300	15	2,143
	Kleine handwerkliche Fischerei : Fischereiboote mit Maschinen	125	18,75	2,679
	Kleine Küstenfischerei	10	10	1,429
	Kleine Hochseefischerei : Reederei-Fischereifahrzeuge	1	7	1
	INSGESAMT		50,75	7,251

Departement	Art der Investition	Anzahl Fischereifahrzeuge	Höhe der Investition	
			Millionen ffrs	Millionen Ecu
GUAYANA	Kleine handwerkliche Fischerei: traditionelle Fischereiboote	20	4,5	0,643
	Kleine handwerkliche Fischerei: verbesserte Fischereiboote	36	18	2,571
	Handwerklicher Garnelenfang			
	Handwerkliche Mehrzweckfischerei	35	175	25,00
	Industrieller Garnelenfang			
	Industrielle Mehrzweckfischerei			
	INSGESAMT		197,5	28,214
LA RÉUNION	Küstenfischerei: Schiffe mit einer Länge zwischen den Loten von weniger als 9 Metern	5	3,5	0,5
	Kleine Hochseefischerei	3	7,8	1,114
	INSGESAMT		11,3	1,614
	GESAMTINVESTITIONEN		335,55	47,796

IV. ANMERKUNGEN

1. Die genannten Ziele und Investitionen können nur auf der Grundlage exakter wissenschaftlicher Gutachten überprüft werden, anhand derer sich feststellen läßt, ob gegenwärtig sämtliche Ressourcen voll ausgeschöpft werden oder nicht.

2. Bei der Überführung der in den Gewässern Guayanas eingesetzten Garnelen- und Mehrzweckfänger unter Gemeinschaftsflagge ist darauf zu achten, daß das Gleichgewicht der Bestände gewahrt wird, das durch die Gemeinschaftsregelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände hergestellt wurde.

3. Bei der Küstenflotte kann aus Gründen der Sicherheit, der Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Erhaltung der vorhandenen Ressourcen in den Küstengebieten bei der Durchführung des Programms eine gewisse Steigerung der Tonnage und der durchschnittlichen Motorleistung der Schiffe in Erwägung gezogen werden. Im Fall einer derartigen Steigerung müssen Fangkapazitäten und voraussichtlich zu befischende Ressourcen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

4. Die Kommission erinnert daran, daß sich alle finanziellen Strukturmaßnahmen der staatlichen, regionalen oder lokalen Behörden zugunsten des betreffenden Sektors künftig in den Rahmen des vorliegenden Programms einfügen müssen.